

## Abschluß.

88,130 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf. 37,686 Thlr. Einnahme,  
25,930 „ 3 „ 1 „ 15,186 „ Ausgabe.

62,200 Thlr. — Ngr. — Pf. 22,500 Thlr. Reinertrag.

Die Verminderung der Einnahme ergibt sich aus den veränderten gesetzlichen Bestimmungen, sowohl was die Ausgaben, als was die bergamtlichen Gebühren betrifft. Letztere müssen abnehmen, weil in Consequenz des Gesetzes die Gruben selbstständiger sind und weniger mit den Behörden zu thun haben.

Die Einnahmen sind um

1228 Thlr. bei den Ausgaben,  
500 „ bei den Gebühren

höher veranschlagt, als in den Unterlagen zu dem neuen Berggesetz.

Bezüglich der Ausgaben ist zu erinnern, daß die kleine Erhöhung bei den Besoldungen des Oberzehntenpersonals darauf beruht, daß dem Oberzehntner 100 Thlr. Entschädigung für die zu amtlichen Zwecken abgegebene Dienstwohnung hat gewährt werden müssen. Die Abminderung bei den Besoldungen des Bergamtspersonals beruht darauf, daß ein Theil der früheren Gehalte des Bergamtspersonals, des Receßschreibers, des Stolln factors u. in Folge des neuen Gesetzes von den Bergwerksinteressenten und der Reviercasse zu übertragen sind. Anstatt der früheren fünf Berggeschwornen à 702 Thlr. jährlich, sind gegenwärtig nur vier angestellt, à 802 Thlr. jährlich, incl. 172 Thlr. für Dienstaufwand.

Der Administrationsaufwand stellt sich im Ganzen noch um 1588 Thlr. 27 Ngr. 4 Pf. höher heraus, als nach den Unterlagen zu dem neuen Berggesetz vorgesehen war, wobei jedoch nicht zu verschweigen ist, daß die Verwaltung im Allgemeinen damals darauf hinwies, es werde noch für einige Zeit ein transitorischer Mehraufwand bis nach erfolgter Abgabe der Berggerichtsbarkeit und Einziehung von Verwaltungsstellen übrig bleiben.

(Landtagsacten 1849/50 I. Abthl. I. Bd. S. 346.)

Die 1000 Thlr. für Befreiungen und Erlasse, welche nach der ansehnlichen Abgabenerleichterung, die das Gesetz gewährt hat, noch immer angelegt sind und die von der Deputation beanstandet wurden, rechtfertigt der Herr Regierungskommissar damit, daß man nicht wissen könne, ob nicht die eine oder andere Grube dennoch in Bedrängniß kommen und einer Hülfe bedürftig werden könnte. Es sei ein Dispositionsquantum, von dem nur im Nothfall Gebrauch gemacht werden solle.

Mit Vorbehalt eines allgemeinen Antrages, den die Deputation am Schlusse des Berichts über die ganze Position zu stellen sich gestatten wird, empfiehlt sie der Kammer Pos. 91. mit

22,500 Thlr.

anzunehmen.

Präsident D. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in dieser Beziehung das Wort begehre.

Abg. Glöckner: Die Bemerkungen, welche die Deputation auf Seite 353 am Ende des Berichts gemacht hat, geben mir zu einigen weitem Bemerkungen Veranlassung. Wenn die Deputation sagt, daß der Aufwand für die Bergakademie und die Bergschulen und zum Betriebe eines tiefen

Stollns in die Freiburger Bergamtsreviere von den Erträgen des Berg- und Hüttenwesens in Sachsen nicht in Abrechnung zu bringen sei, so kann dem gewiß nur vollständig beigezählt werden. Was zunächst die Bergakademie anlangt, — denn die Ausgaben für die Bergschulen sind im Ganzen so unbedeutend, daß sie kaum in Betracht kommen können, — so befördert sie neben dem speciellen auch allgemeine Bildungszwecke und es ist insbesondere nicht außer Acht zu lassen, daß von unsern Kohlenwerksofficianten und Beamten, ich will nicht sagen alle, aber doch die meisten, auf der Bergakademie zu Freiberg gebildet worden sind. Schon aus diesem Grunde würde der Aufwand für die Bergakademie von dem Gewinne des Metallbergbaues und Hüttenwesens nicht in Abrechnung gebracht werden können, ebensowenig, als man z. B. den Aufwand für die Forstakademie von den Forstnütungen in Abzug bringt. Was den Rothschönberger Stolln anlangt, so ist nach dem Urtheile von Sachverständigen zu erwarten, daß durch denselben, wenn er vollendet sein wird, für den Staat und die einzelnen Bergbautreibenden die größten Vortheile werden herbeigeführt werden. Für den Staat namentlich insofern, als derselbe durch den eigenen Betrieb des Halsbrücker Bergbaues, dessen Möglichkeit dadurch gegeben wird, gewiß einen bedeutenden Betrag erzielen wird, durch Belebung des Bergbaues überhaupt aber und wenn der Bergbau sich hebt, der Staat auch größere Ausgaben von demselben ziehen kann. Eine wesentlichere Hebung des Freiburger Bergbaues würde nur möglich sein, wenn derselbe in den Stand gesetzt würde, das erforderliche Brennmaterial für den Berg- und Hüttenbetrieb billiger zu beziehen. Ich werde mir aber in Bezug auf diesen Gegenstand meine Bemerkungen für eine andere Frage, welche in der Kammer zur Berathung kommen wird, vorbehalten. Für das, was die Deputation auf Seite 385 des Berichts sagt, wird derselben gewiß jeder Freund des vaterländischen Bergbaues nur dankbar sein können, und es ist zu erwarten, daß die Kammer diesen wichtigen Gegenstände der Nationalwohlthat auch ferner ihre volle Berücksichtigung werde zu Theil werden lassen.

Präsident D. Haase: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen?

Referent Abg. Georgi: Die Bemerkungen des geehrten Abgeordneten gingen an sich nicht gegen die Deputation. Ich habe daher nichts darauf zu erwidern und bemerke nur zur Rechtfertigung der Deputation, daß sie die Berechnung des Aufwandes für die Bergakademie und den tiefen Stolln mit angeführt hat, weil sie geglaubt hat, daß eine Angabe, was die sämmtlichen, das Bergwesen betreffenden Positionen gegenwärtig für ein Resultat gewähren, für die Kammer nur nützlich sein könne. Einen andern Zweck hat die Deputation nicht vor Augen gehabt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die Pos. 91., Freiburger Oberzehntencasse, mit 22,500 Thaler an? — Einstimmig Ja.